



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



Zahl: A/4303/2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 17.12.2019, Zahl: A/4303/2019, mit welcher die **Kanalgebühren** für die Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde Griffen ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG), LGBl.Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde Griffen wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlagen ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlagen **Benützungsgebühren** zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit

83,00 Euro inkl. USt.

§ 4 Benützungsgebühren

- 1) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- 2) Der Benützungsgebühren betragen:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **193,00 Euro** inkl. USt.

§ 5 Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlagen der Marktgemeinde Griffen angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.
- 2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlagen der Marktgemeinde Griffen angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühren, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühren als auch die Benützungsgebühren, sind halbjährlich festzusetzen und je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 19.12.2018, Zahl: 851-0/001-2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)

